

Schul- und Hausordnung

Oberwil-Lieli

(revidierte Ausgabe 2023)

Inhaltsverzeichnis

Hausordnung

Allgemeines.....	3
Schulhaus.....	3
Turnhalle und Aula	3
Schulareal	4
Sorgfaltspflicht.....	4

Schulordnung

Besuch des Unterrichts	5
Schulweg und Mittagsruhe	5
Schulbetrieb	5
Pausen	5
Unvorhersehbarer Schulausfall	5
Absenzen	6
Ausserschulische Benützung der Schulanlage.....	6
Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen	7
Sachschäden und Beschädigung.....	7
Zuwiderhandlungen.....	8

Verteiler:	Schule:	Schulleitung, Schulverwaltung, Lehrpersonen, Lehrerzimmer,
	Gemeinde:	Gemeindeammann, Gemeinderat Ressort Schule, Gemeindeverwaltung, Schulhauswart, Leitung Tagesstruktur

Hausordnung

Allgemeines

1. Diese Schul- und Hausordnung wird erlassen, damit ein friedliches und geordnetes Zusammenleben an unserer Schule gewährleistet ist. Sie stützt sich auf das Schulgesetz des Kantons Aargau, die Verordnung über die Volksschule, auf das Benützungs- und Gebührenreglement für die Schulanlage Falter sowie die übrigen Liegenschaften der Gemeinde Oberwil-Lieli. Die Schul- und Hausordnung regelt die Benützung der Schulräumlichkeiten, Turn- und Sportanlagen sowie des Pausenplatzes während der üblichen Schulzeiten unter Vorbehalt von erteilten Bewilligungen für anderweitige Nutzungen durch die zuständigen Instanzen während der üblichen Schulzeiten.
2. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Mitarbeitenden Tagesstrukturen und Hausdienst der Schule Oberwil-Lieli unterstehen dieser Schul- und Hausordnung.
3. Alle Schülerinnen und Schüler sowie jene, deren Aufenthalt durch diese Schul- und Hausordnung geregelt wird, haben den darin enthaltenen Weisungen sowie den Anordnungen der Lehrpersonen, der Hauswarte sowie der Gemeindebehörden im Rahmen derer Zuständigkeiten Folge zu leisten.

Schulhaus

1. Schultaschen, Turnsäcke, Kleider, Schuhe, Hausschuhe und dergleichen gehören während und ausserhalb der Schulzeit an den dafür bestimmten Ort.
2. In den Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen.
3. Das Schulhaus bleibt ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit geschlossen.
4. Der Zutritt zum Lehrerzimmer ist nur Lehrpersonen, Mitarbeitenden Tagesstrukturen und Personen, die direkt am Schulbetrieb beteiligt sind, gestattet. Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt zum Lehrerzimmer.

Turnhalle und Aula

1. Die Turnhalle ist mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen zu betreten, deren Sohlen keine Strichspuren auf dem Boden zurücklassen.
2. Der Zutritt zur Galerie der Aula ist Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung von berechtigten erwachsenen Personen erlaubt.

Schulareal

1. Die Schule pflegt eine Null-Toleranz gegenüber Gewalt. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, keine verletzenden, beleidigenden und ausgrenzenden Handlungen an Dritten auszuüben. Bei Kenntnisnahme von Gewaltvorfällen wird die Schule angemessene Konsequenzen einleiten.
2. Mannschaftsspiele wie Fussball, Handball und dergleichen sind nur auf dem Sportplatz oder auf der Spielwiese erlaubt.
3. Die Benützung von Sportgeräten, die der Fortbewegung dienen (z.B. Rollbretter, Inline-skates oder Kickboards), sind auf dem Pausenplatz nicht erlaubt.
4. Sämtliche Abfälle gehören in die entsprechenden Abfalleimer (PET, Alu und Grünabfuhr).
5. Das Werfen von Schneebällen ist nur auf dem Sportplatz und auf der Spielwiese erlaubt. Es dürfen keine Schneebälle gegen Gebäude geworfen werden.
6. Schülerinnen und Schüler sollen angemessen gekleidet zur Schule kommen (z.B. keine bauchfreien Tops oder Hotpants).
7. Auf dem Schulareal ist für die Schülerinnen und Schülern das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen Suchtmitteln nicht erlaubt. Das Tragen von Waffen wird nicht geduldet. Dies gilt auch für Schulanlässe wie Schulreise oder Schullager.
8. Bei Zuwiderhandlung gegen obige Ziffer 7 oder bei Drogenhandel, anderen deliktischen oder wiederholtem uneinsichtigem Verhalten erfolgt Anzeige bei der Polizei. Waffen werden eingezogen.

Sorgfaltspflicht

1. Das Schulhaus, die Aussenanlagen und deren Einrichtungen sowie das Schulmaterial sind sorgfältig zu behandeln.
2. Die Hauswarte haben die Aufsicht über die gesamte Schulanlage. Beschädigungen an Schuleinrichtungen wie Geräte, Mobiliar und Anlagen sind umgehend den Hauswarten zu melden.
3. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen des Schulguts, von Lokalitäten, Anlagen, Einrichtungen, Gerätschaften sowie von Dritteigentum werden auf Kosten der Eltern oder der Erziehungsberechtigten der verursachenden Schülerin oder Schülers instand gestellt oder ersetzt.

Schulordnung

Besuch des Unterrichts

1. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Schulgesetz § 38 (SAR 401.100) zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
2. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht ihres Kindes besuchen.
3. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schul- und Hausordnung zu unterstützen und diese mit ihrem Kind zu besprechen.

Schulweg und Mittagsruhe

1. Für den Schulweg sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
2. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr wird auch auf dem Pausenplatz eingehalten.

Schulbetrieb

1. Beim ersten Glockenzeichen (fünf Minuten vor Schulbeginn) haben sich die Schülerinnen und Schüler umgehend ins Schulzimmer zu begeben. Beim zweiten Glockenzeichen beginnt der Unterricht.
2. Elektronische Geräte müssen beim Betreten des Schulgebäudes ausgeschaltet und versorgt werden.

Pausen

1. Die obligatorische Pausenaufsicht wird von den Lehrpersonen wahrgenommen.
2. Die grossen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schularéal. Der Aufenthalt im Schulhaus ist untersagt.
3. Der Aufenthalt im Wald ist untersagt, da er nicht zum Schularéal gehört.
4. Für das Verlassen des Schularéals während der Schulzeit benötigen die Schülerinnen und Schüler die Bewilligung der Klassen- oder Fachlehrperson.

Unvorhersehbarer Schulausfall der Lehrperson

1. Bei unvorhersehbarem Schulausfall wie Absenzen der Lehrkraft infolge Krankheit und dergleichen werden die Eltern oder die Erziehungsberechtigten via Klapp informiert.

Am folgenden ersten Tag fallen die Unterrichtsstunden der Lehrperson aus. Der Unterricht bei anderen nicht abwesenden Lehrpersonen (z.B. Fachlehrpersonen) findet jedoch auch an diesem Tag statt.

Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres von ihren Eltern oder den Erziehungsberechtigten zur Betreuung bei krankheitsbedingter Abwesenheit der Lehrperson angemeldet wurden, besuchen die Schule gemäss Anmeldung.

Absenzen

Die Absenzen sind wie folgt geregelt:

1. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall zu begründen (ausser § 38).
2. Als Gründe gelten insbesondere Krankheit der Schülerin oder des Schülers.
3. Für Urlaubsgesuche gelten die gesetzlichen Regeln der Verordnung über die Volksschule im §13 (SAR 421.313).

Zuständigkeiten:

Dauer	Zuständigkeit
§ 38 des Schulgesetzes Vier freie Halbtage pro Schuljahr (können auch kumuliert werden, ausser an offiziellen Anlässen wie z.B. Sporttag, Projekttag oder Schulschlussfeier)	<ul style="list-style-type: none"> • Ein freier Halbtage: Klassenlehrperson Einreichung der schriftlichen Mitteilung (Formular) ohne Begründung 5 Tage im Voraus • Kumulierte Halbtage: Klassenlehrperson Einreichung der schriftlichen Mitteilung (Formular) ohne Begründung 2 Wochen im Voraus Download «Formular Jokertag» unter Reglemente/Merkblatt auf der Homepage: www.schule-oberwil-lieli.ch
Bis zu einem Tag (z.B. familiärer Anlass, Arztbesuch)	Klassenlehrperson
Beurlaubung von mehr als einem Tag	Schulleitung Einreichung der schriftlichen Mitteilung mit Begründung , einen Monat im Voraus Längere Urlaube vor und nach den Ferien werden nur ausnahmsweise und in sehr gut begründeten Fällen von der Schulleitung bewilligt.

Ausserschulische Benützung der Schulanlage

1. Die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler, die sich ausserhalb der Schulzeit auf dem Schulareal aufhalten, obliegt den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Zudem sind die Weisungen des Hauswarts zu beachten.

2. Ausserhalb der Schulzeit ist die Benützung der Aussenanlagen als Spielplatz gestattet. Bei schlechten Witterungs-/Bodenverhältnissen können die Hauswarte die ganze Anlage oder Teile davon sperren.
3. Die Nachtruhe ist spätestens um 22.00 Uhr einzuhalten, ausser es liegt eine spezielle Bewilligung der zuständigen Behörde vor.
4. Jede ausserschulische Benützung der Schulanlage ist bewilligungspflichtig. Details sind im „Benützungs- und Gebührenreglement für die Schulanlage Falter und die übrigen Liegenschaften der Gemeinde Oberwil-Lieli“ sowie im Benützungsreglement für die Freizeitanlage Falter geregelt (erhältlich bei der Gemeindeganzlei der Gemeinde Oberwil-Lieli oder auf www.oberwil-lieli.ch).

Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen

Die Gesundheitskosten als Folge von Schulunfällen sind durch die obligatorische private Krankenkasse gedeckt. Selbstbehalte und Franchisen gehen zu Lasten der verunfallten Person resp. deren Eltern oder deren Erziehungsberechtigten. Die Unfallversicherung der Schule Oberwil-Lieli kommt nur in Ergänzung zur obligatorischen Krankenkasse zum Tragen.

Vorgehen bei einem Unfall:

- Die verunfallte Person bzw. die Eltern oder die Erziehungsberechtigten informieren sofort die eigene Krankenkasse.
- Ist mit Dauerfolgen zu rechnen, muss die Schulverwaltung informiert werden, damit die Versicherung der Schule Oberwil-Lieli eingeschaltet werden kann.
- Lehnt die eigene Krankenkasse Leistungen ganz oder teilweise ab, sind die Betroffenen gebeten, sich mit der Schulverwaltung in Verbindung zu setzen. Wichtig: Damit Ansprüche bei der Unfallversicherung der Schule geltend gemacht werden können, muss die Abrechnung bzw. das Ablehnungsschreiben der eigenen Krankenkasse der Schülerin oder des Schülers bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte steht die Schulverwaltung zur Verfügung.
sekretariat@schule-oberwil-lieli.ch oder Telefon 056 648 62 12

Sachschäden und Beschädigung

Die Schulversicherung deckt keine Sachschäden bei Diebstählen (z.B. bei Entwendung von Geld, Wertgegenständen, Brillen) oder bei Beschädigung (z.B. an Velos).

Zu widerhandlungen

1. Die Hauswarte, Lehrpersonen sowie die Gemeindeinstanzen sind befugt, jene Personen vom Schularreal wegzuweisen, die sich nicht an die Schul- und Hausordnung halten. Sie informieren die Schulleitung.
2. Die Schulleitung kann Fremdbenutzern wie Vereinen oder Zivilpersonen den Zutritt zu den Schulanlagen verweigern oder ein Arealverbot verhängen, wenn diese sich der vorliegenden Haus- und Schulordnung widersetzen oder die Weisungen der Hauswarte nicht befolgen.

Alle Schülerinnen und Schüler, die neu in die Schule Oberwil-Lieli eintreten, erhalten die Schul- und Hausordnung durch ihre Klassenlehrperson ausgehändigt.

Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Schul- und Hausordnung zur Kenntnis genommen haben und mit ihren Kindern besprechen.

Die vorliegende von der Ressortleiterin des Gemeinderates und der Schulleitung Oberwil-Lieli genehmigte Schul- und Hausordnung tritt ab dem 1. Februar 2023 in Kraft und ersetzt die frühere Ausgabe vom August 2021.

Oberwil-Lieli, 1. Februar 2023



Gabriela Bader
Ressortleiterin Gemeinderat



Beatrice Bissig
Schulleitung